

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Stand: 10/2009)

1. Ziel der Förderung

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Erfüllung besonderer Anforderungen zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene

2. Fördergegenstand

- Investitionen in langlebige, bauliche oder technische Wirtschaftsgüter wie z. B. Lagerhallen und Stallgebäude, Melk-, Fütterungs- oder Klimatechnik usw.
- Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, das Investitionskonzept, Betreuung von baulichen Investitionen

Nicht gefördert werden:

- Maschinen
- Laufende Betriebsausgaben, Ersatzbeschaffungen, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Finanzierungskosten, Beratungskosten oder behördliche Gebühren, die Umsatzsteuer oder unbare Eigenleistungen
- Kapazitätserweiterungen im Bereich der Schweinemast, der Geflügelmast und der Kleingruppenhaltung von Legehennen

3. Zuwendungsempfänger

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (**mehr als 50 % der Umsatzerlöse** unter Anrechnung der Beteiligungen in anderen Unternehmen) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. (Die landwirtschaftlichen Umsatzerlöse werden dabei ins Verhältnis zu der Summe der Umsatzerlöse aller unternehmerischen Einkünfte (= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit) gesetzt.

Außerdem müssen sie die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Altershilfe der Landwirte erreichen.

4. Förderbedingungen

- Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auf der Grundlage der letzten beiden oder drei Buchabschlüsse beruht. Dabei ist nachzuweisen, dass die langfristige Kapitaldienstgrenze des Unternehmens vor und nach Durchführung der Investition über dem tatsächlichen Kapitaldienst liegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung berechnet sich aus dem förderfähigen Investitionsvolumen. Hierzu zählen die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen (Netto)Ausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind.

- Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 €
- Maximal förderfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio €, das innerhalb des Zeitraums 2007 bis 2013 nur einmal ausgenutzt werden kann.

<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Höhe der Förderung beträgt 25 % des förderfähigen Investitionsvolumens in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (30 % soweit die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden). ○ Leistungen von Betreuern sind förderfähig, soweit das förderfähige bauliche Investitionsvolumen den Betrag von 100.000 € überschreitet. Von den Antragstellern ist ein Eigenanteil an den Betreuerleistungen in Höhe von mindestens einem Prozent des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens zu tragen. ○ Eigenmittel sind, soweit sie anzurechnen sind und eine Freigrenze von 100.000 € übersteigen, zur Finanzierung der geplanten Investition einzusetzen. 	
6. Geltungsbereich	
Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen	
7. Antragstellung / Antragsweg	
<p>Antragsvordrucke stehen bei den Außenstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Beratungsringen, den Betreuern oder im Internet zur Verfügung. Anträge können vom 02.11.2009 bis 16.11.2009 gestellt werden.</p> <p>Da zum Antrag umfangreiche Anlagen und Erläuterungen der jeweils geplanten Maßnahme gehören, zu denen z. B. bei Stallbaumaßnahmen auch eine Baugenehmigung gehört, sollten Interessenten rechtzeitig mit der Planung beginnen</p>	
Kontakt:	www.lwk-niedersachsen.de => Kontaktmanager => Suche in Fachgebieten - Förderung => Einzelbetriebliche Förderung (AFP)

Stand: Oktober 2009